

## Schwerpunkte der Umweltdelinquenz in den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik<sup>1</sup> umfasst bei den Strafverfolgungsbehörden der unerlaubte Umgang mit Abfällen gemäß § 326 StGB (ohne Abs. 2) seit 1990 den größten Teil der Umweltdelikte. An zweiter Stelle folgt die Gewässerverunreinigung gemäß § 324 StGB. Da der unerlaubte Umgang mit Abfällen und die Gewässerverunreinigung auch bei fahrlässiger Begehungsweise strafbar sind (§ 324 Abs. 3, § 326 Abs. 3 StGB), kommt eine Verfolgung dieser Delikte nur durch die Strafverfolgungsbehörden in Betracht.

### Fallzahlen

	§§ 324 ff. StGB	§ 326 StGB (ohne Abs. 2)	§ 324 StGB
2011	13.342	8.369 (62,7 %)	2.912 (21,8 %)
2012	12.749	7.966 (62,5 %)	2.587 (20,3 %)
2013	12.333	7.595 (61,6 %)	2.561 (20,8 %)

---

<sup>1</sup> PKS 2011, 2012, 2013 (www.bmi.bund.de)